

Merkblatt über die Pflichtangaben in Rechnungen gem. §§ 14 und 14a UStG

Stand: Juni 2017

Kleinbetragsrechnungen bis 250,00 € (brutto)

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- Menge und Art des Liefergegenstandes oder
- Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Entgelt und Steuerbetrag in einer Summe
- den anzuwendenden Steuersatz oder
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass eine Steuerbefreiung gilt

wichtig:

Die Kleinbetragsregelung gilt nicht bei der Abrechnung innergemeinschaftlicher Lieferungen, Leistungen nach § 13b UStG und Verlagerung des Ortes der Lieferung in das Bestimmungsland nach § 3c UStG

Rechnungen ab 250,00 € (brutto)

- vollständiger Name und Anschrift des leistenden Unternehmers
- vollständiger Name und Anschrift des Leistungsempfängers
- USt- Identifikationsnummer oder alternativ Steuernummer des leistenden Unternehmers
- Ausstellungsdatum
- fortlaufende Rechnungsnummer
- Menge und Art (handelsübliche Bezeichnung) des Liefergegenstandes oder
- Art und Umfang der sonstigen Leistung
- Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
- das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt (netto)
- jede im voraus vereinbarte Entgeltminderung („Entgeltminderungen ergeben sich aus unseren aktuellen Rahmen- und Konditionsvereinbarungen“), sofern diese nicht bereits im Entgelt berücksichtigt wurde
- den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder
- im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass eine Steuerbefreiung gilt
- bei Ausstellung einer Gutschrift die wörtliche Angabe „Gutschrift“ (Angabe in Fremdsprache möglich)
- in Fällen des § 13b UStG die wörtliche Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ (Angabe in Fremdsprache möglich)
- bei der Besteuerung von Reiseleistungen nach § 25 UStG die wörtliche Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ (Angabe in Fremdsprache möglich)
- in Fällen der Differenzbesteuerung (§ 25a UStG) je nach Sachverhalt:
 - „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“ oder
 - „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder
 - „Sammlungsstücke und Antiquitäten /Sonderregelung“ (Angabe jeweils in Fremdsprache möglich)
- Bei Ausführung einer sonstigen Leistung in einem anderen Mitgliedstaat der EU die Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“, wenn der Leistungsempfänger Steuerschuldner ist und keine Gutschrift vereinbart wurde, zusätzlich Angabe der USt-Identifikationsnummer des Leistenden und des Leistungsempfängers

Zusätzlicher Hinweis aufgrund des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit:

Bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen, die mit einem Grundstück zusammenhängen, muss der Unternehmer in der Rechnung auf die neuen Aufbewahrungsfristen von zwei Jahren für Privatpersonen hinweisen.

Zusätzliche Angaben sind noch im Zusammenhang mit der innergemeinschaftlichen Lieferung neuer Fahrzeuge sowie beim innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäft (§ 25b UStG) zu beachten.